

Erläuterungen zum Formblatt ThürBau III
Einkommenserklärung für Antragsteller/Wohnungssuchende
zur Berechnung des Einkommens nach §§ 20 bis 24 Wohnraumförderungsgesetz
(Stand: Januar 2007)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

mit dem Formblatt „Einkommenserklärung“ weisen Sie Ihr Einkommen nach, wenn sie beispielsweise Fördermittel beantragen oder eine geförderte Wohnung beziehen wollen.

Die Einkommensgrenze und die Ermittlung des Einkommens richten sich nach § 9 Abs. 2 und den §§ 20 bis 24 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die Regelungen lehnen sich an die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts an, sehen aber auch davon abweichende Bestimmungen vor.

Die folgenden Anmerkungen sollen es Ihnen erleichtern, das Formblatt auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keine ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Formblatt darauf hinweisen (z.B. „Siehe Beiblatt“).

Die Erläuterungen beschränken sich auf die Regelfälle der Einkommensermittlung; insbesondere behandeln sie aber keine steuerlichen Fragen und zählen die vielfältigen steuerfreien Einnahmen nicht erschöpfend auf. Deshalb können Sie aus den Erläuterungen keine rechtlichen Folgerungen ableiten; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die für Sie zutreffende Einkommensgrenze können Sie dem Anhang entnehmen.

Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Haushalts (Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen) abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG. Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a EStG jedes zum Haushalt gehörenden Angehörigen, vermindert um den (pauschalen) Abzug nach § 23 WoFG. Zum Jahreseinkommen gehören die in § 21 Abs. 2 WoFG aufgeführten Einnahmen, die steuerfrei sind oder im Ergebnis für den Empfänger steuerfrei wirken.

Positive Einkünfte sind

- der Gewinn (Betriebsüberschuss) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit oder
- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 a EStG erhöhen sich die positiven Einkünfte um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3 c Abs. 2 EStG nicht abziehbarer Beträge. Das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den Rücklagen im Sinn des § 7 g Abs. 3 bis 8 EStG gewinnerhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 EStG (§ 21 Abs. 2 Nr. 3.2 Halbsatz 2 WoFG).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Im Ergebnis sind also mit Aufnahme von einigen steuerfreien Einnahmen die allermeisten einnahmen Einkommen im Sinn des WoFG. Sie können zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen, wenn Sie unabhängig von der gesetzlichen Regelung alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben ohne Rücksicht auf ihre Quelle und darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Die zuständige Stelle wird prüfen, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinn des WoFG gehören.

Stichtag für die Feststellung des Familien- und einkommenverhältnisses ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Bitte füllen Sie nur die weißen Felder des Formblatts aus.

Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar am Stichtag noch nicht zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Zur Familie rechnet auch ein Kind, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

Haushaltsangehörige sind:

1. der Antragsteller
2. der Ehegatte
3. der Lebenspartner
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das Einkommen des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden 11 Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose über das zu erwartende Einkommen haben Sie das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag anzugeben.

Dieses Einkommen ist maßgebend, wenn das künftige Einkommen deshalb nicht verlässlich ermittelt werden kann, weil

- die Einnahmen unregelmäßig oder schwankend sind oder
- sonstige Gründe vorliegen.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können im Regelfall die Einkünfte zu Grunde gelegt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Sie werden zu Grunde gelegt, wenn die Höhe des zu erwartenden Einkommens im Ermittlungszeitraum aus sonstigen Gründen nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind einschließlich folgender Sonderzuwendungen und Sachbezüge aufzuführen:

- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld
- zusätzliche Monatsgehälter (13. und 14. Monatsgehalt)
- Tantiemen
- Dividenden
- Sachleistungen in Geldeswert.

Das Einkommen ist anhand von Gehalts- oder Lohnabrechnungen nachzuweisen (ggf. letzter Einkommensteuerbescheid).

Enthalten die Bruttoeinnahmen Bezüge, die einen anderen Zeitraum betreffen (z.B. eine Gehalts-, Renten-, Unterhaltsnachzahlung), so sind sie diesem zuzuordnen.

Anzugeben sind auch Bruttoeinnahmen, die in einem früheren Zeitraum angefallen sind (innerhalb von drei Jahren vor der

1

2

3

Antragstellung), aber den maßgeblichen Zeitraum betreffen (z.B. Gehaltsvorauszahlungen).

Sachleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts beitragen, gehören zum Einkommen. Ihr Wert ist ggf. durch die Sachbezugsverordnung zu ermitteln.

Versorgungsbezüge, die steuerlich an sich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, sind in der Nummer 3.3 auszuweisen.

Kann das Jahreseinkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag bei Einkommensteuerpflichtigen auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. Freiberufler oder Gewerbetreibende), so können hilfsweise (in Nummer 3.2) die Einkünfte zu Grunde gelegt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, der letzten Einkommensteuererklärung oder den Vorauszahlungsbescheiden ergeben (ggf. Vorschau des Steuerberaters).

4

Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, sind hier mit dem vollen Betrag anzusetzen. Der Sparer-Freibetrag von 750 EUR kann nicht abgesetzt werden.

Renten, die steuerlich an sich zu den sonstigen Einkünften gehören, sind in der Nummer 3.3 auszuweisen.

5

Renten, die steuerrechtlich an sich zu den sonstigen Einkünften gehören, und Versorgungsbezüge, die steuerrechtlich an sich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, sind hier mit ihrem vollen Betrag (also einschließlich des Versorgungs-Freibetrags bzw. des den Ertragsanteil übersteigenden Teils der Leibrente) anzusetzen.

6

Unter der Nummer 3.4 sind die nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 WoFG zum Jahreseinkommen gehörenden Einnahmen auszuweisen (ausgenommen die in den folgenden Nummern 1.1, 1.3 und 3.1 genannten Einnahmen):

- 1.1 Der nach § 19 Abs. 2 und §§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (bereits in Nummer 3.3 der Einkommenserklärung berücksichtigt),
- 1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln vorsorgshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden.
- 1.3 die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommenssteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrente (bereits in Nummer 3.3 der Einkommenserklärung berücksichtigt),
- 1.4 die nach § 3 Nr. 3 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-) Gesetze,
- 1.5 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes (mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Mutterschutzleistungen und das nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge), dazu gehören
 - Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld,

Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen; Insolvenzgeld, das nach § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

- Elterngeld, soweit es die nach § 10 BEEG steuerfreien Beträge überschreitet,
 - Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
 - Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
 - Entschädigungen für Verdienstaufall nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
 - Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Vorruhestandsgeld nach der Verordnung (der früheren DDR) über die Gewährung von Vorruhestandsgeld,
- 1.7 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien
- a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- 1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
- 1.9 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
- 2.1 die nach § 3 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- 2.2 der nach § 40 a des Einkommenssteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
- 3.1 der nach § 20 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Betrag (Sparer-Freibetrag; bereits in Nummer 3.2 der Einkommenserklärung berücksichtigt),
- 3.2 die Rücklagen nach § 7 g Abs. 3 bis 8 des Einkommenssteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den Rücklagen im Sinn des § 7 g Abs. 3 bis 8 EStG gewinnerhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7 g Abs. 5 EStG,
- 3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommenssteuergesetzes übersteigen,
- 4.1 der nach § 3 Nr. 9 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auslösung des Dienstverhältnisses,
- 4.2 der nach § 3 Nr. 27 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Grundbetrag der Produktionsausgabenrente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- 4.3 die nach § 3 Nr. 60 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erbbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ,

- 5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurücknenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- 5.2 die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetz steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- 5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.6 die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- 6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- 6.2 als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- 6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
- 7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
- 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
- 8. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.
Dazu gehören
 - ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; das gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG geregelten Fälle,
 - Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder §

1 a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist,

Werden Einnahmen aus verschiedenen steuerfreien Bezügen erzielt, sind diese in einem Beiblatt einzeln auszuführen. Im Formblatt ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge auszuweisen; in der Textzeile soll ein Hinweis auf dieses Beiblatt gegeben werden.

Zum Jahreseinkommen rechnen nicht die übrigen nach § 3EStG steuerfreien Einnahmen. Das sind insbesondere

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (ausgenommen die Leistungen entsprechend § 21 Abs. 2 Nummer 1.5 WofG),
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung,
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinn des § 33 Abs. 2 EStG gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden (aber nach näherer Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5.6 WoFG),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind folgende Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

1.a) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b)	920 Euro,
1.b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt	102 Euro,
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen (bei zusammenveranlagten Ehegatten)	51 Euro,
3. von den Einnahmen im Sinn des § 22 Nrn 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen)	102 Euro.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1.b) darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Nummern 1.a) und 2. und 3. dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung steuerfreier Einnahmen sind in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren) mit Ausnahme der Aufwendungen für die in der Randnummer 6 unter § 21 Abs. 2 Nummern 5.3 bis 5.5 aufgeführten Einnahmen.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Die Nummer 5 des Formblatts ist in diesem Fall **nicht** auszufüllen.

Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen 12 Monate geändert (z.B. wegen einer Beförderung oder Gehaltserhöhung) oder ändert sich das Einkommen im Antragsmonat oder in einem der folgenden 11 Monate, so ist das geänderte Einkommen maßgebend (z. B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubs; Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das

bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Eine zu erwartende Änderung wird aber nur berücksichtigt, wenn der Beginn und das Ausmaß mit Sicherheit feststehen. Hierzu wird von dem Zwölfwachen des sicher feststehenden künftigen monatlichen Einkommens zuzüglich der Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) abzüglich der Werbungskosten ausgegangen. In diesem Fall sind weitere Angaben in der Nummer 5 des Formblatts erforderlich.

Vor dem Stichtag erhaltene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

Kann das Jahreseinkommen der 12 Monate ab dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte ausgegangen werden.

Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zweitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommensteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

10

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von **jeweils 10** vom Hundert abzuziehen, wenn

1. Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer),
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Es genügt, wenn sie wenigstens einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Jahreseinkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Die Entrichtung von Steuern ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird das Jahreseinkommen zu Grunde gelegt, das in den 11 Monaten ab dem Monat des Stichtags zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob künftig tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Werden keine Pflichtbeiträge zu Versicherungen der genannten Art geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe abgezogen, höchstens jedoch bis zu jeweils 10 vom Hundert des maßgeblichen Jahreseinkommens. Voraussetzung ist, dass die laufenden Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge entsprechen und dass keine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung besteht (wie z.B. bei Beamten) oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden (wie z.B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld).

Den Pflichtbeiträgen entsprechend hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere
 - freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Nummer 6.3) oder zur gesetzlichen Rentenversicherung (Nummer 6.5) oder zur Absicherung der Landwirte,
 - freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung (Nummer 6.3),
 - Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Rentenleistungen erhalten wird oder ob die Lebensversicherung (wie z.B. die von Darlehensgebern häufig verlangte oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich für den Darlehensgeber als weitere Sicherheit dient (Nummer 6.5),
 - Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen (Nummer 6.5)
 - Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung (Nummer 6.5),
 - Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld (Nummer 6.5),

Nicht berücksichtigt werden insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung,
- Beiträge zu Pflegeversicherungen entsprechen in ihrer Zweckbestimmung nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und können deshalb ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung oder die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zu sonstigen Versicherungen o. ä. ist durch Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers, Beitragsquittungen, Rentenbescheid, jährliche Anpassungsmitteilung oder Beitragsbescheid der Krankenkasse) zu belegen.

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen. Das gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Stichtag entfallen werden. Wird ein künftiges oder ein vergangenes Einkommen der Einkommensermittlung zu Grunde gelegt, und liegen die Voraussetzungen am Stichtag zwar noch nicht oder nicht mehr vor, wohl aber während des Zeitraumes der Einnahmeerzielung, werden die Frei- oder Abzugsbeträge dennoch abgesetzt. Die nachstehend aufgeführten jährlichen Freibeträge erhöhen sich, soweit das Wohnraumbeförderungsgesetz oder landesrechtliche Vorschriften der Höhe nach bestimmte prozentuale Überschreitungen der Einkommensgrenze vorsehen, um den gleichen Prozentsatz. Die zulässigen Überschreitungen der Einkommensgrenze werden in den jeweils maßgebenden Wohnungsbauförderrichtlinien und Wohnungsmodernisierungsförderrichtlinien des Freistaates Thüringen bzw. im Thüringer Belegungsrechtgesetz geregelt.

Die Freibeträge lauten:

600 EUR für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz oder eine Leistung im Sinn des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes gewährt wird, wenn

11

- die bezugsberechtigte Person allein mit einem oder mehreren Kindern zusammen wohnt; das ist der Fall, wenn zum Haushalt eine sonstige volljährige Person gehört,
- die bezugsberechtigte Person eine Tätigkeit zur Einkunftszielung ausübt oder eine Ausbildung durchführt; z. B. im Sinn der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung oder der beruflichen Rehabilitation und wenn
- die bezugsberechtigte Person die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlässt.

bis zu 600 EUR, soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z.B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des Einkommens des betreffenden Kindes gewährt.

4.500 EUR für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist.

2.100 EUR für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist.
Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist anhand amtlicher Unterlagen nachzuweisen.

4.000 EUR bei Ehepaaren, bei denen keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung.

Abzugsbeträge

Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen werden nur im Rahmen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen – nicht bei freiwilligen Leistungen – nach Maßgabe der folgenden Sätze berücksichtigt:

Liegen eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z.B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder **bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag** vom Gesamteinkommen abgezogen. Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder sichere Anhaltspunkte zum Inhalt einer Unter-

vereinbarung nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen folgende Abzugsbeträge:

bis zu 3.000 EUR

- für ein zum Haushalt rechendes, z.B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums auswärtig untergebrachtes Familienmitglied oder
- für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z.B. in einem Pflegeheim),

bis zu 6.000 EUR

- für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Einander unterhaltspflichtig sind kraft Gesetz die folgenden Personen:

- a) die Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1361, 1569 bis 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB),
- b) Lebenspartner nach Maßgabe der §§ 5, 16 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
- c) Verwandte in gerader, auf- oder absteigender Linie (§§ 1601 BGB),
- d) bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind
 - aa) der Vater gegenüber seinem Kind (§ 1615 a BGB i. V. mit § 1601 BGB),
 - bb) der Vater gegenüber der Mutter des Kindes aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB),
- e) geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1577 BGB).

Das Vorliegen einer Unterhaltsverpflichtung setzt Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Person (§ 1602 BGB) und Leistungsfähigkeit der zahlungspflichtigen Person (§ 1603 BGB) voraus. Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.

Anhang

Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz

Alleinstehender Wohnungssuchender	12.000 EUR
mit 1 Angehörigen	18.000 EUR

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.100 EUR jährlich.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 500 EUR.

